

551.11

Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps (Änderung)

(vom 25. Mai 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird wie folgt geändert:

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus:

1 Oberst (Kommandant)

1 Oberstleutnant

bis zu 4 Majoren

bis zu 12 Hauptleuten

bis zu 15 Leutnants oder Oberleutnants

bis zu 1487 Adjutanten

Feldweibeln

Wachtmeistern mit besonderem Aufgaben unter erhöhter Verantwortung

Wachtmeistern mit besonderem Aufgaben

Wachtmeistern

Korporalen

Gefreiten

Polizeisoldaten

Polizeiassistentinnen, eingereiht in die vorgenannten Gradstufen

Abs. 2 unverändert.

§ 5. Die Kantonspolizei wird im Rahmen der Weisungen der Direktion der Polizei durch den Kommandanten geführt und in grundsätzlichen Angelegenheiten nach aussen vertreten. Unter Vorbehalt besonderer Anordnungen leitet der Kommandant Katastropheneinsätze und kommandiert die Sicherheits- und Ordnungskräfte bei Unterstellung grösserer kommunaler Verbände. Er regelt die Oberleitung der polizeilichen Ermittlungen bei Kapitalverbrechen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. Mai 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiller

Vorstehende Änderung wird genehmigt:

Zürich, den 10. Oktober 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
W. Bosshard E. Bachmann

**Verordnung
zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 2. November 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird auf den 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gisler Roggwiller